

nur im Einverständnisse mit dem Verfasser bestimmt oder geändert werden.

§ 28.

Der Verleger hat die zu seiner Verfügung stehenden Abzüge des Werkes zu dem niedrigsten Preise, für welchen das Werk von ihm abgegeben wird, dem Verfasser, soweit dieser es verlangt, zu überlassen.

§ 30.

Die Rechte des Verlegers aus dem Verlagsvertrage sind übertragbar. Die dem Verleger obliegende Vervielfältigung und Verbreitung kann auch durch den Rechtsnachfolger bewirkt werden.

Übernimmt der Rechtsnachfolger dem Verleger gegenüber die Verpflichtung, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, so haftet er dem Verfasser für die Erfüllung der aus dem Verlagsvertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten neben dem Verleger als Gesamtschuldner. Die Haftung erstreckt sich nicht auf eine bereits begründete Verpflichtung zum Schadenersatz.

Zum § 28.

Unter dem „niedrigsten Preise“, zu dem der Verleger dem Verfasser Abzüge des Werkes zu überlassen hat, kann auch der Preis verstanden werden, den der Verleger ganz ausnahmsweise jemandem bewilligt hat. Es kann sich aber doch nur um den regelmäßigen Buchhändlerpreis handeln.

Der Ausschuss beantragt daher, die Worte „zu dem niedrigsten Preise“ zu ersetzen durch „zu dem niedrigsten Buchhändler-Nettopreise.“

Zum § 30.

Der Entwurf macht den Verleger neben seinem Rechtsnachfolger dem Verfasser gegenüber auf unbeschränkte Zeit haftbar für Erfüllung des Verlagsvertrages. Es geht offenbar zu weit, eine solche Mit-Haftbarkeit auf alle künftigen Auflagen zu erstrecken.

Der Ausschuss beantragt etwa folgende Fassung des Absatzes 2:

Übernimmt der Rechtsnachfolger dem Verleger gegenüber die Verpflichtung, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten, so haftet der Verleger für die bestehende Auflage dem Verfasser für die Erfüllung der aus dem Verlagsvertrage sich ergebenden Verbindlichkeiten neben dem Rechtsnachfolger als Gesamtschuldner. Die Haftung des Rechtsnachfolgers erstreckt sich u. s. w.

### Bekanntmachung.

In den Börsenverein der Deutschen Buchhändler sind in der Zeit vom 1.—30. September 1900 folgende Mitglieder aufgenommen worden:

- 6505\*) Benda, Hans, in Firma B. Benda in Lausanne.
- 6506) Globig, Ernst, in Firma Deutsche Buch- und Zeitschriften-Handlung (E. Globig) in Berlin.
- 6504) Graf, Oskar, in Firma Emil Geiger's Verlag in Stuttgart.
- 6507) Hafferburg, Paul, in Firma Ad. Hafferburgs Buchhandlung in Braunschweig.
- 6512) John, Willy, in Firma John & Rosenberg in Danzig.
- 6500) Kögel, Werner, in Firma Schulbuchhandlung (W. Kögel) in Eisleben.
- 6501) Lacroix, Eduard, in Firma Alferi & Lacroix in Mailand.
- 6508) Loegius, Emil, in Firma C. A. Schwetschke & Sohn in Berlin.
- 6510) Otto Johann, in Firma J. Otto in Prag.
- 6503) Ravenstein, Anton Simon Hans, in Firma Ludwig Ravenstein in Frankfurt a. M.
- 6511) Schmidt, Max, in Firma G. Stalling'sche Buchhandlung (Max Schmidt) in Oldenburg.
- 6502) Volkmar, Otto Friedrich Hans, in Firma F. Volkmar in Leipzig.
- 6509) Winkler, Georg, in Firma B. van Groningen's Buchhandlung (Jnh. Georg Winkler) in Neustrelitz.

Gesamtzahl der Mitglieder: 2886.

Leipzig, den 30. September 1900.

**Geschäftsstelle des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.**

G. Thomälen, Geschäftsführer.

\*) Die dem Namen vorgesezte Ziffer bezeichnet die Nummer in der Mitgliederrolle.

### Deutsche Verlegerkammer.

Es kommen häufig Käufe von Sortimentbuchhandlungen vor, ohne daß der Käufer die Regelung der vom Vorbesitzer noch vorhandenen Verbindlichkeiten übernimmt. Die Deutsche Verlegerkammer steht sich veranlaßt, vor solchen Ankäufen zu warnen, und empfiehlt den Verlegern, dem Nachfolger, sofern das Geschäft nicht aus einer Konkursmasse erworben ist, nur

dann Konto zu eröffnen, wenn die Verpflichtungen des Vorbesitzers erfüllt sind oder wenigstens genügende Bürgschaft für die Erfüllung gegeben ist.

Jos. Vielesfeld, Dr. R. Trübner, O. R. Reiskand,  
 Vorsitzender. Schriftführer. Kassenvart.  
 Dr. Ad. Geibel. E. Mohrmann. Ferd. Springer.  
 E. Bollert. Eg. Berliß.